

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

**FRAKTION DER EUROPÄISCHEN VOLKSPARTEI
(CHRISTDEMOKRATEN)**

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

März 2021

INHALT

	Seite
KAPITEL I	3
DIE EVP-FRAKTION	
KAPITEL II	10
ORGANE DER FRAKTION	
KAPITEL III	15
ORGANISATION DER ARBEITEN IN DER FRAKTION	
KAPITEL IV	18
FRAKTIONSSEKRETARIAT	
KAPITEL V	19
HAUSHALT	
KAPITEL VI	20
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
ANLAGE	21

KAPITEL I

DIE EVP-FRAKTION

Artikel 1

Konstituierung

Die Fraktion konstituierte sich am 11. September 1952. Aufgrund von der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 16. Juni 1953 angenommenen Entschließung wurde sie am 23. Juni 1953 offiziell anerkannt. Sie rekonstituierte sich am 19. März 1958 im Rahmen des Europäischen Parlaments.

Die Erklärung über die Konstituierung mit der ersten Bezeichnung der Fraktion, der Unterschrift der Gründungsmitglieder und der Zusammensetzung des Vorstands wurde dem Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl überreicht und am 28. April 1954 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf Seite 309, 3. Jahrgang, Nr. 7, veröffentlicht.

Die gleichfalls mit der Unterschrift der Fraktionsmitglieder versehene Rekonstituierungserklärung wurde dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zugeleitet.

Artikel 2

Bezeichnung der Fraktion

Die Fraktion trägt die Bezeichnung:

auf Bulgarisch:	Група на Европейската Народна Партия (Християндемократи) ЕНП
auf Spanisch:	Grupo del Partido Popular Europeo (Demócrata- cristianos) PPE
auf Tschechisch:	Poslanecký klub Evropské lidové strany (Křesťanských demokratů) ELS
auf Dänisch:	Det Europæiske Folkepartis Gruppe (Kristelige demokrater) EPP
auf Deutsch:	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) EVP
auf Estnisch:	Euroopa Rahvapartei (kristlike demokraatide) fraktsioon ERP
auf Griechisch:	Κοινοβουλευτική Ομάδα του Ευρωπαϊκού Λαϊκού Κόμματος (Χριστιανοδημοκράτες) ΕΛΚ
auf Englisch:	Group of the European People's Party (Christian Democrats) EPP
auf Französisch:	Groupe du Parti Populaire Européen (Démocrates- Chrétiens) PPE
auf Irisch:	Grúpa Pháirtí an Phobail Eorpaigh (Na Daonlathaithe Críostaí) PPE
auf Kroatisch:	Klub zastupnika Europske pučke stranke (kršćanski demokrati) EPP

auf Italienisch:	Gruppo del Partito Popolare Europeo (Democratico Cristiano) PPE
auf Lettisch:	Eiropas Tautas partijas (Kristīgie Demokrāti) grupa ETP
auf Litauisch:	Europos liaudies partijos (krikščionių demokratų) frakcija ELP
auf Ungarisch:	Európai Néppárt (Kereszténydemokraták) Képviselőcsoport ENP
auf Maltesisch:	Grupp tal-Partit Popolari Ewropew (Demokristjani) PPE
auf Niederländisch:	Fractie van de Europese Volkspartij (Christen-Democraten) EVP
auf Polnisch:	Grupa Europejskiej Partii Ludowej (Chrześcijańscy Demokraci) EPL
auf Portugiesisch:	Grupo do Partido Popular Europeu (Democratas-Cristãos) PPE
auf Rumänisch:	Grupul Partidului Popular European (Creștin Democrat) PPE
auf Slowakisch:	Poslanecký klub Európskej ľudovej strany (kresťanský demokrati) ELS
auf Slowenisch:	Poslanska skupina Evropske ljudske stranke (Krščanskih demokratov) ELS
auf Finnisch:	Euroopan kansanpuolueen ryhmä (kristillisdemokraatit) EPP
auf Schwedisch:	Europeiska folkpartiets grupp (kristdemokrater) EPP

Artikel 3

Mitgliedschaft der Fraktion

- (1) Der Fraktion gehören die in das Europäische Parlament gewählten Mitglieder an, die auf den Listen der Mitgliedsparteien der Europäischen Volkspartei kandidieren.
- (2) Als Mitglieder der Fraktion der Europäischen Volkspartei können andere Mitglieder des Europäischen Parlaments aufgenommen werden, wenn sie sich zum politischen Programm der Europäischen Volkspartei bekennen und diese Geschäftsordnung anerkennen.
- (3) Mitglieder der Fraktion sind einer Politik verpflichtet, die auf der Grundlage einer Verfassung auf den Prozess einer föderalen Einigung und Integration in Europa gerichtet ist, welche ein konstituierendes Element der Europäischen Union als Union der Bürger und Staaten darstellt.
- (4) Auf der Grundlage des Unionsmodells in der Europäischen Union legt die Fraktion ihre Werte und Ziele im Einklang mit dem aktuellen Wahlprogramm der Europäischen Volkspartei, in Übereinstimmung mit den Grundwerten der Europäischen Union wie Freiheit und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Subsidiarität sowie den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten und Grundsätzen fest.
- (5) Die Fraktion ist eine parlamentarische Formation, die in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments verankert ist. Die Mitglieder der Fraktion müssen die Geschäftsordnung des Parlaments einhalten, sich im Geiste der gegenseitigen Achtung unter den Mitgliedern verhalten und sich in der Öffentlichkeit dem Willen der Fraktion unterordnen.

Artikel 4

Nahestehende Mitglieder der Fraktion

Die Eigenschaft eines der Fraktion nahestehenden Mitglieds können Mitglieder des Europäischen Parlaments erwerben, wenn sie sich zu den politischen Grundsätzen der Fraktion der Europäischen Volkspartei bekennen und diese Geschäftsordnung anerkennen.

Artikel 5

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 sind die in das Europäische Parlament gewählten Mitglieder, die auf den Listen der Mitgliedsparteien der Europäischen Volkspartei kandidieren, Mitglieder der Fraktion.

- (2) Wenn die Europäische Volkspartei eine neue Mitgliedspartei aufnimmt, sind die in das Europäische Parlament gewählten Mitglieder, die auf deren Listen kandidieren, ebenfalls Mitglieder der Fraktion.
- (3) Beschlüsse gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern müssen ordnungsgemäß begründet sein und von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterstützt werden. Mitglieder aus demselben Mitgliedstaat wie der Antragsteller werden mindestens 14 Tage vor diesem Beschluss informiert. Mitglieder können mindestens sieben Tage vor einer Abstimmung eine Aussprache über die Auswirkungen der Anträge beantragen.
- (4) Jedes neue Mitglied hat zwei Ausfertigungen der Konstituierungserklärung der Fraktion zu unterschreiben. Eine Ausfertigung wird dem Generalsekretär des Europäischen Parlaments durch das Fraktionssekretariat übermittelt, die andere verbleibt im Archiv der Fraktion.

Artikel 6

Abstimmungen im Plenum und in den Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Abstimmungen in der Regel der Fraktionslinie zu folgen. Sie haben jedoch das Recht, ihre Stimme ihrem Gewissen und ihrer politischen Überzeugung entsprechend abzugeben. Die Mitglieder sollen den Fraktionsvorsitz oder die Vollversammlung der Fraktion am Tag vor der Abstimmung unterrichten, falls sie die Absicht haben, in einer wichtigen Angelegenheit nicht entsprechend der Fraktionslinie abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder informieren den zuständigen stellvertretenden Vorsitz auf elektronischem Wege, falls sie nicht an einer Abstimmung im Plenum teilnehmen können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Abstimmungen in Ausschüssen.

Artikel 7

Ende der Fraktionszugehörigkeit

- (1) Die Fraktionszugehörigkeit eines Mitglieds oder eines nahestehenden Mitglieds endet mit dem Verlust des Mandats beim Europäischen Parlament oder bei Demission.
- (2) Die Vollversammlung der Fraktion kann in geheimer Wahl einen Beschluss über den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus der Fraktion fassen. Der Beschluss wird ordnungsgemäß begründet. Ein Vorschlag für den Ausschluss aus der Fraktion kann vom Präsidium oder von einer Gruppe von Mitgliedern unterbreitet werden, die aus mindestens 15 % der Mitglieder der Fraktion aus mindestens vier Delegationen besteht.

- (3) Der Antrag auf Ausschluss aus der Fraktion muss ordnungsgemäß begründet sein und allen Mitgliedern der Fraktion mindestens drei Tage vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. Die Fraktion hört das betreffende Mitglied oder die betreffenden Mitglieder sowie die Mitglieder aus demselben Mitgliedstaat vor der Abstimmung an. Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion gefasst. Bei der Entscheidung, ob eine Zweidrittelmehrheit erreicht wurde, bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (4) Beendet die Europäische Volkspartei die Mitgliedschaft einer Mitgliedspartei, legt das Präsidium einen Vorschlag zu der Mitgliedschaft der Mitglieder der Delegation, die dieser Partei angehören, in der Fraktion vor. In diesem Fall wird der Beschluss über ihren Ausschluss aus der Fraktion mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion gefasst.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, die Wiederaufnahme zu beantragen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind. Für die Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3.

Artikel 8

Aussetzung der Rechte eines Mitglieds der Fraktion

- (1) Die Rechte eines Mitglieds können vorübergehend ausgesetzt werden.
- (2) Die Vollversammlung der Fraktion kann in geheimer Wahl einen Beschluss über die Aussetzung der Rechte eines oder mehrerer Mitglieder der Fraktion fassen. Der Beschluss wird ordnungsgemäß begründet.
- (3) Ein Vorschlag für die Aussetzung von Rechten kann vom Präsidium oder von einer Gruppe von Mitgliedern unterbreitet werden, die aus mindestens 15 % der Mitglieder der Fraktion aus mindestens vier Delegationen besteht.
- (4) Der Antrag auf Aussetzung von Rechten muss ordnungsgemäß begründet sein und allen Mitgliedern der Fraktion mindestens drei Tage vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. Die Fraktion hört das betreffende Mitglied oder die betreffenden Mitglieder sowie die Mitglieder aus demselben Mitgliedstaat vor der Abstimmung an.
- (5) Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion gefasst. Bei der Entscheidung, ob eine Zweidrittelmehrheit erreicht wurde, bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (6) In dem Beschluss über die Aussetzung sind die Gründe und die Dauer der Aussetzung anzugeben. Der Beschluss kann jederzeit revidiert oder aufgehoben werden. Der Beschluss über die Revision, Aufhebung oder Verlängerung der Aussetzung wird gefasst, wenn er von einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen

und der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterstützt wird. In jedem Fall tritt der Beschluss über die Aussetzung mit dem Ende der Wahlperiode außer Kraft.

(7) Unter Wahrung ihrer wesentlichen Rechte als Mitglieder des Europäischen Parlaments sind die Mitglieder, deren Rechte ausgesetzt wurden, mit sofortiger Wirkung von den folgenden Rechten ausgeschlossen, die ihnen als Mitglieder der Fraktion zustehen:

i) Aktive Teilnahme an den Sitzungen und Tätigkeiten der Fraktion oder an Abstimmungen oder sonstigen Beschlüssen der Vollversammlung der Fraktion;

ii) Sprechen im Plenum, in Ausschüssen oder bei anderen parlamentarischen Tätigkeiten im Namen der Fraktion, vorausgesetzt, das Präsidium stellt sicher, dass ihr Rederecht als Mitglieder des Europäischen Parlaments nicht beschnitten wird;

iii) Ausübung eines Wahlamtes innerhalb der Fraktion oder Nominierung durch die Fraktion für ein Wahlamt im Europäischen Parlament;

iv) Nominierung für das Amt eines Berichterstatters oder eines Schattenberichterstatters im Namen der Fraktion.

(8) Setzt die Europäische Volkspartei die Mitgliedschaft einer Mitgliedspartei aus, legt das Präsidium einen Vorschlag zu der Stellung der Mitglieder der Delegation, die dieser Partei angehören, in der Fraktion vor. In diesem Fall wird der Beschluss über die Aussetzung ihrer Rechte als Mitglieder der Fraktion mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion gefasst. Er hat die Wirkung, dass die Rechte der betroffenen Mitglieder im Sinne dieses Artikels ausgesetzt werden. Der Beschluss über die Revision, Aufhebung oder Verlängerung der Aussetzung der Rechte in der Fraktion wird ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion gefasst. In jedem Fall tritt der Beschluss über die Aussetzung mit dem Ende der Wahlperiode außer Kraft.

KAPITEL II

ORGANE DER FRAKTION

Artikel 9

Fraktionsorgane: Zusammensetzung und Befugnisse

Die Organe der Fraktion der Europäischen Volkspartei sind:

- die Vollversammlung (Artikel 10);
- das Präsidium (Artikel 12);
- das Präsidium der Fraktion und Leiter nationaler Delegationen (Artikel 15);
- der Vorstand (Artikel 16).

Artikel 10

Fraktionsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt nach Einberufung durch das Präsidium mindestens einmal während der Fraktionswochen und einmal während der Plenartagungen zusammen.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder einer nationalen Delegation kann das Präsidium eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung einberufen.
- (3) Die Vollversammlung kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beraten, die Tagesordnung annehmen und Abstimmungen durchführen.
- (4) Auf Einladung durch das Präsidium können weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (5) Die Sitzungsprotokolle der Fraktionsvollversammlungen enthalten die Liste der anwesenden Mitglieder, die Namen der Redner und die gefassten Beschlüsse. Sie werden den Fraktionsmitgliedern zur Verfügung gestellt und im Archiv der Fraktion aufbewahrt.

Artikel 11

Befugnisse der Fraktionsvollversammlung

Die der Vollversammlung vorbehaltenen Befugnisse sind:

- (a) die Beschlussfassung über Aufnahmen, die Aussetzung von Rechten und die Beendigung der Mitgliedschaft in der Fraktion;
- (b) die Beschlussfassung in allen politischen Angelegenheiten, die innerhalb oder außerhalb des Europäischen Parlaments behandelt werden;
- (c) die Wahl des Präsidiums;
- (d) die Einsetzung von Arbeitskreisen der Fraktion;
- (e) auf Vorschlag des Präsidiums die Besetzung der der Fraktion zustehenden Sitze in den Ausschüssen, Unterausschüssen, nichtständigen Ausschüssen und interparlamentarischen sowie anderen Delegationen;
- (f) auf Vorschlag des Präsidiums die Feststellung des jährlichen Haushalts der Fraktion und die Genehmigung der Bilanz (Rechnungsabschluss) sowie der Entlastungsbeschluss zur Ausführung des jährlichen Haushaltsplans;
- (g) die Benennung von drei Rechnungsprüfern;
- (h) die Beschlussfassung betreffend die Geschäftsordnung und die Finanzordnung der Fraktion (Revisionen und Änderungen).

Artikel 12

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Fraktionsvorsitz und zehn stellvertretenden Vorsitzen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren unter sich eine Aufgabenverteilung, einschließlich der Aufgabe des Schatzmeisters und der Vorsitze der Arbeitskreise. Dieser Beschluss wird der Fraktion zur Kenntnis gebracht.

Artikel 13

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Leitung der Fraktionssitzungen, Arbeitskreissitzungen und die Leitung der Fraktion in den Plenarsitzungen;
- (b) die Vertretung der Fraktion nach außen;
- (c) auf Vorschlag des Generalsekretärs Entscheidung über die Zusammensetzung des Sekretariats und dessen Arbeitsweise;
- (d) Information der Fraktion über die in den Sitzungen getroffenen strategischen und politischen Entscheidungen;
- (e) in Eilfällen Treffen von Entscheidungen anstelle der an sich zuständigen Organe; diese Entscheidungen müssen dem zuständigen Organ vorgelegt werden;
- (f) Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstands und der Fraktion im finanziellen Bereich;
- (g) Vorbereitung der Beratungen des Vorstands über die Finanzordnung der Fraktion (Revisionen und Änderungen);
- (h) externe Kommunikation, einschließlich Pressemitteilungen im Namen der Fraktion.
- i) Einreichung eines Antrags auf Aussetzung von Rechten und auf Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus der Fraktion.

Artikel 14

Wahl des Präsidiums der Fraktion

- (1) Die Vollversammlung der Fraktion wählt den Vorsitz und die zehn stellvertretenden Vorse.
- (2) Die Wahl muss vor Beginn der neuen Wahlperiode erfolgen.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums der Fraktion entspricht der effektiven Amtszeit des Parlamentspräsidenten. Wenn diese Amtszeit vor Ablauf der Wahlperiode endet, werden mindestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit des Parlamentspräsidenten Neuwahlen abgehalten.

Artikel 15

Präsidium der Fraktion und Leiter nationaler Delegationen

Das Präsidium der Fraktion und die Leiter nationaler Delegationen kommen mindestens einmal monatlich zusammen, um wesentliche und strategische Themen zu besprechen, politische Entscheidungen von großer Tragweite vorzubereiten und um Fragen von besonderer interner Bedeutung für die Fraktion zu beraten.

Artikel 16

Zusammensetzung des Fraktionsvorstands

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Präsidiums der Fraktion;
 - (b) den Leitern der nationalen Delegationen und einem zusätzlichen Mitglied je zehn Abgeordnete;
 - (c) den der Fraktion angehörenden Mitgliedern des Präsidiums des Parlaments;
 - (d) den der Fraktion angehörenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse;
 - (e) den Koordinatoren der ständigen Ausschüsse;
 - (f) dem Präsidenten und dem Generalsekretär der Europäischen Volkspartei, sofern sie Mitglieder des Europäischen Parlaments sind.
- (2) Wenn der Präsident und der Generalsekretär der Europäischen Volkspartei keine Mitglieder des Europäischen Parlaments sind, werden sie persönlich als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.

Artikel 17

Aufgaben des Fraktionsvorstands

- (1) Der Fraktionsvorstand hat die Aufgabe:
 - (a) die strategischen und politischen Entscheidungen der Fraktion vorzubereiten;
 - (b) die Plenarsitzungen vorzubereiten, wobei die für die Fraktion wichtigsten Fragen aus jeweils einzelstaatlicher Sicht herausgearbeitet werden;
 - (c) der Fraktion auf Initiative des Präsidiums die Geschäftsordnung und die Finanzordnung der Fraktion (Revisionen und Änderungen) vorzuschlagen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden auf Ersuchen des Präsidiums einberufen. Die Einberufung einer Sitzung kann ebenfalls auf Antrag des Vorstands, einer nationalen Delegation oder einem Drittel der Mitglieder der Fraktion verlangt werden.

KAPITEL III

ORGANISATION DER ARBEITEN

DER FRAKTION

Artikel 18

Festsetzung der Tagesordnung, Quorum

Die Vollversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beraten und die Tagesordnung festsetzen.

Artikel 19

Beschlussfassung

Die Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Artikel 20

Fernabstimmung

Alle Organe der Fraktion sind in der Lage, ihre Beschlüsse per Fernabstimmung zu fassen.

Artikel 21

Wahlvorgang

- (1) Wahlen sind mindestens drei Tage im Voraus anzukündigen. Die Frist für Nominierungen beträgt mindestens zwei Tage; diese Frist endet spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahlen. Eine Abstimmung kann nur stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Kandidaten ein anderes Geschlecht hat als die Mehrheit der Kandidaten.
- (2) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Wenn für eine Position mehrere Kandidaten nominiert wurden, ist die Abstimmung nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der Gewählten ein anderes Geschlecht haben als die Mehrheit der Gewählten.

Nach zwei ungültigen Wahlgängen kann die Fraktion, unter Beachtung der Mehrheitserfordernisse des Artikels 34, beschließen, für den folgenden dritten Wahlgang von diesem Erfordernis abzuweichen.

(4) Wenn für eine Position mehrere Kandidaten nominiert wurden, wird der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kandidieren mehr als zwei Kandidaten und erreicht keiner die erforderliche Mehrheit beim ersten und zweiten Wahlgang, wird ein dritter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, abgehalten.

(5) Ein einheitlicher Wahlgang kann abgehalten werden, wenn für eine bestimmte Anzahl von Positionen dieselbe Anzahl von Kandidaten nominiert wurde. Wurden für eine bestimmte Anzahl von Positionen eine höhere Anzahl von Kandidaten nominiert, gelten die Kandidaten mit der Höchstanzahl der abgegebenen Stimmen als gewählt.

(6) Der Vorsitz trägt Sorge dafür, dass im Gesamtergebnis aller Wahlen mindestens ein Drittel der Gewählten ein anderes Geschlecht hat als die Mehrheit der Gewählten.

Artikel 22

Nominierungen

Die Fraktionsvollversammlung entscheidet über die Nominierungen im Namen der Fraktion für Positionen im Präsidium des Parlaments. Artikel 21 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 23

Arbeitsgruppen in den Ausschüssen

(1) Die Fraktionsmitglieder, die demselben parlamentarischen Ausschuss angehören, bilden eine Arbeitsgruppe, die von einem unter diesen Mitgliedern gewählten Koordinator koordiniert wird. Der Ausschuss kann ebenfalls einen stellvertretenden Koordinator benennen.

(2) Der Koordinator ist der verantwortliche Sprecher der Fraktion in Bezug auf den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe des Ausschusses und ist zuständig für die Koordination der Arbeiten der Fraktionsmitglieder in den jeweiligen Ausschüssen.

Artikel 24

Arbeitskreise

(1) Die Arbeitsgruppen der Ausschüsse können in Arbeitskreisen zusammengefasst werden. Jedes Mitglied der entsprechenden Arbeitsgruppe ist ebenfalls Mitglied des Arbeitskreises. Jedes Fraktionsmitglied kann an jeder Sitzung des Arbeitskreises mit einer beratenden Stimme teilnehmen.

- (2) Den Arbeitskreisen sitzt jeweils ein Mitglied des Präsidiums vor (stellvertretende Fraktionsvorsitzende); sie sind die zuständigen Sprecher der Fraktion in Bezug auf den Aufgabenbereich der Arbeitskreise und sind verantwortlich für die Arbeiten der Fraktionsmitglieder in ihren jeweiligen Ausschüssen.
- (3) Der Arbeitskreis schlägt der Vollversammlung eine Liste der Mitglieder vor, die im Namen der Fraktion im Plenum sprechen.
- (4) Die Tagesordnungen der Arbeitskreise werden allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Zu jeder Sitzung werden Protokolle erstellt und an die Mitglieder des Präsidiums gesandt.

Artikel 25

Arbeitsordnung von Arbeitsgruppen

In einer Arbeitsordnung der Fraktion werden die Aufgaben von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen festgelegt:

Artikel 26

Parlamentarische Initiativen

Die Mitglieder unterrichten das Präsidium und den verantwortlichen Koordinator vorab über legislative Initiativen, gemäß Artikel 5 des Abgeordnetenstatuts.

KAPITEL IV

FRAKTIONSSEKRETARIAT

Artikel 27

Fraktionssekretariat

Das Personal des Fraktionssekretariats erfüllt eine supranationale Funktion und unterliegt der Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 28

Aufgaben des Fraktionssekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Fraktion.

Das Sekretariat erfüllt nach bestem Wissen und Gewissen alle ihm im Fraktionssekretariat übertragenen Aufgaben unter ausschließlicher Berücksichtigung der Interessen der Fraktion. Bei der Ausführung seiner Aufgaben nimmt es keinerlei Anweisungen einer Stelle oder Person außerhalb der Fraktion an.

Artikel 29

Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand ernannt.
- (2) Das Sekretariat wird vom Generalsekretär der Fraktion geleitet und koordiniert, der auch die Beratungen des Vorstands und des Präsidiums betreffend das Sekretariat vorbereitet.

KAPITEL V

HAUSHALT

Artikel 30

Haushalt und Bilanz der Fraktion

Vor Beginn des nächstfolgenden Haushaltsjahres unterbreitet der Schatzmeister, unterstützt vom Generalsekretär, dem Präsidium und dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag, der nach Feststellung durch den Vorstand der Vollversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Artikel 31

Vertretungsmacht

Der Vorsitz oder sein Bevollmächtigter hat alle Befugnisse, Ausgaben im Namen der Fraktion und in den Grenzen des von der Vollversammlung angenommenen Haushaltsvoranschlags anzuweisen.

Artikel 32

Rechnungsprüfung

In der ersten Sitzung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres ernennt die Fraktion drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen die Buchführung des abgelaufenen Rechnungsjahres, legen der Vollversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vor und unterbreiten einen Vorschlag für die Entlastung zur Ausführung des jährlichen Haushaltsplans.

Artikel 33

Finanzordnung

Die Finanztätigkeiten sind in der Finanzordnung der Fraktion geregelt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion angenommen werden. Bei der Entscheidung, ob eine Zweidrittelmehrheit erreicht wurde, bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

Artikel 35

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 9. Oktober 2013 mit Wirkung vom 3. März 2021.

ANLAGE

Es wird ein Personalausschuss eingesetzt, der sich aus von den Bediensteten des Sekretariats gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Der Personalausschuss hat die Aufgabe, zu allen das Personal betreffenden Problemen Stellungnahmen für das Präsidium der Fraktion abzugeben. Seine Zuständigkeiten werden im Einzelnen in einem Protokoll festgelegt, das im gegenseitigen Einvernehmen von den Mitgliedern des Sekretariats und dem Präsidium der Fraktion erstellt wird.